

Am 8. September 2025 wurde das Gewaltmonitoring des Kantons Basel-Stadt erstmals in Form eines interaktiven Dashboards veröffentlicht. Das online-Statistiktool ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen häusliche Gewalt, da eine Bündelung der verfügbaren Daten einen soliden Überblick bietet und die Voraussetzung für gezielte und wirksame Massnahmen ist.

Der Auftrag zum Aufbau eines Gewaltmonitorings geht auf einen Grossratsbeschluss vom 19. Mai 2021 zurück. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erhielt damals den Auftrag, ein entsprechendes System zu etablieren. Der erste thematische Schwerpunkt liegt dabei auf der häuslichen Gewalt.¹ Mit dem Gewaltmonitoring wird Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) umgesetzt, wonach für alle Vertragsparteien unter anderem eine Verpflichtung besteht, in regelmässigen Abständen statistische Daten zu erheben.²

Das Gewaltmonitoring hat zum Ziel, die Bekämpfung von Gewalt auf eine solide, evidenzbasierte Grundlage zu stellen. Es soll aufzeigen, wie wirksam bestehende Massnahmen tatsächlich sind, der Forschung verlässliche Daten zur Verfügung stellen und zugleich eine transparente Information der Öffentlichkeit gewährleisten. Mittelfristig ist vorgesehen, das Gewaltmonitoring auf weitere Gewaltformen auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im ersten Gewaltmonitoring veröffentlichten Ergebnisse?
2. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt als ausreichend? Falls nein: Welche zusätzlichen Schritte sind vorgesehen?
3. Wieso werden die Zahlen im Dashboard nicht eingeordnet oder kontextualisiert? Beispielsweise weist das Frauenhaus beider Basel eine definierte Kapazitätsgrenze von 75 % aus, die durchschnittliche Belegung im 2024 betrug jedoch 93 % – also deutlich über der Belastungsgrenze. Weshalb wird diese Diskrepanz im Gewaltmonitoring nicht erläutert, und welche Massnahmen zieht der Regierungsrat daraus?
4. Zahlreiche Studien belegen, dass prekäre Lebenssituationen Gewalt begünstigen. Inwiefern sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, im Gewaltmonitoring sozioökonomische Faktoren wie z.B. Einkommen, Wohnsituation der Betroffenen zu berücksichtigen?
5. In welchen Abständen und mit welchen Indikatoren wird die Zielerreichung des Gewaltmonitorings überprüft?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat, weitere relevante Akteure – insbesondere Staatsanwaltschaft und Gesundheitswesen – stärker in das Gewaltmonitoring einzubeziehen unter Einhaltung des Datenschutzes?
7. Auf welche anderen Formen der Gewalt gedenkt der Regierungsrat das Monitoring auszuweiten?
8. Welche personellen und finanziellen Ressourcen sind erforderlich, um das Gewaltmonitoring zügig auf andere Formen der Gewalt auszuweiten respektive die unter Frage 2 genannte Zielerreichung zu überprüfen?
9. Ein zentrales Ziel des Gewaltmonitorings ist es, Ressourcen wirksam einzusetzen. Inwiefern nutzt der Regierungsrat die erhobenen Daten, um Präventionsmassnahmen gezielt zu planen und zu steuern?

¹ Erhardt, Tobias; Zaugg, Kevin: Aufbau eines Gewaltmonitorings, Schweizer Statistiktage, 4. September 2024 (<https://www.youtube.com/watch?v=b8EmjR76Zbs>, 01.09.2025)

² Artikel 11 der Istanbulkonvention (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>, 01.09.2025)